

Wohngeld und Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit bedeutet immer Einkommensverlust - die Mieten bleiben aber gleich oder steigen noch an. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Wohngeld besteht. Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

Für Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld I gilt folgendes:

Alg I - Beziehende können grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld haben. Leider ist die Frage des konkreten Anspruchs nicht einfach zu beantworten, weil der Anspruch auf Wohngeld von verschiedenen Merkmalen abhängt:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Gesamteinkommen und
- Höhe der zuschussfähigen Miete.

In einfachen Fällen können Sie den Wohngeldanspruch über verschiedene „Online-Rechner“ im Internet kalkulieren. Für NRW gibt es einen Wohngeldrechner unter

<http://snipurl.com/9xc9w>

Im Zweifelsfall sollte aber rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Selbst wenn der Antrag abgelehnt wird, erhält man durch die Berechnung im Ablehnungsbescheid zumindest ein Gefühl dafür, wie weit man vom Wohngeldanspruch entfernt ist und wann sich möglicherweise (z.B. bei einer Mieterhöhung) ein neuer Antrag lohnen könnte.



Für Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II („Hartz IV) gilt folgendes:

Alg II-Beziehende haben grundsätzlich keinen Wohngeldanspruch, weil bei der Bedarfsermittlung die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Nur in sog. Mischhaushalten, d.h. bei Familienkonstellationen, bei denen einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vom Alg II ausgeschlossen sind, kann für diese Wohngeld beantragt werden.

Beispiel:

Die Eltern beziehen Alg II und der im Haushalt lebende, studierende Sohn hat keinen Alg II-Anspruch und hat dem Grunde nach Anspruch auf BAföG. In diesem Fall kann für den Sohn anteiliges Wohngeld beantragt werden.

Auch wenn wegen Sanktionen (vgl. Merkblatt B9) das Alg II reduziert wird (im Extremfall auf Null), gilt man weiter als Empfänger/-in von Alg II und hat keinen Wohngeldanspruch.

In seltenen Fällen wird Alg II als Darlehen gezahlt. Dann gilt der Ausschluss von Wohngeld nicht.

Es kann vorkommen, dass man Alg II beantragt und erst nach längerer Zeit einen Ablehnungsbescheid erhält. In diesem Fall ist ausnahmsweise eine rückwirkende Beantragung von Wohngeld möglich. Dieser nachträgliche Wohngeldantrag muss allerdings „vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats“ gestellt werden.

Beispiel:

Der Alg II-Antrag wird mit Bescheid vom 15.08.2011, zugestellt am 20.08.2011 abgelehnt. Dann muss der Wohngeldantrag bis zum 30.09.2011 beim Wohnungsamt eingegangen sein.

Es besteht ein eingeschränktes Wahlrecht zwischen Wohngeld und Alg II: Man kann - wenn es nur um geringe Beträge geht - auf Alg II zu Gunsten des Wohngeldes verzichten und lediglich Wohngeld beantragen.

Umgekehrt ist der Verzicht auf Wohngeld zu Gunsten von Alg II aber nicht möglich, weil Wohngeld als vorrangige Leistung beantragt werden muss, wenn sich dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden lässt.

Datenabgleich

Zwischen den Trägern des Alg II/Sozialgeld und den Wohngeldstellen ist zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Datenabgleich vorgesehen (§ 52a Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 37b Abs. 2 bis 6 WoGG).

Für alle Wohngeldanträge gilt:



- Wohngeld muss bei der Wohnungsstelle/Wohnungsamt beantragt werden. Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, aber auch über Ihre Rechte aufzuklären. In Düsseldorf können Wohngeldanträge auch bei den Bürgerbüros oder dem Dienstleistungszentrum gestellt werden (siehe rechts).
- Wohngeld wird bewilligt ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Wohnungsamt eingegangen ist. Beispiel: Ein Antrag, der am 31.08.2010 beim Wohnungsamt abgegeben wird, sichert noch den Wohngeldanspruch für den gesamten August. Für weiter zurück liegende Zeiträume gibt es aber - bis auf wenige Ausnahmen, wie z.B. einem abgelehnten Alg II-Antrag (s.o.) - kein Wohngeld.
- Wohngeld wird i.d.R. für 12 Monate bewilligt. Danach ist ein Wiederholungsantrag zu stellen. Es wird empfohlen, den Wiederholungsantrag bereits 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts zu stellen, um einen nahtlosen Wohngeldbezug sicherzustellen.
- Viele Wohngeldanträge werden abgelehnt, weil bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs nicht mit der tatsächlichen Miete gerechnet wird. So beträgt die berücksichtigungsfähige Miete in Düsseldorf (mit der Mietstufe 5) für einen 1-Personen-Haushalt 407 EUR. Somit werden bei der Wohngeldberechnung auch nur maximal 407 EUR zugrunde gelegt, auch wenn die tatsächliche Miete wesentlich höher ist.
- **Wichtig:** Auch Besitzer/-innen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen können Anspruch auf Wohngeld haben. Bei ihnen werden Aufwendungen für den Kapitaleinstrom und die Bewirtschaftung des Eigentums als „Belastung“ (vergleichbar mit einer Miete) berücksichtigt.

Folgende zusätzliche Leistung ist möglich:

Seit 2011 gibt es auch für Wohngeldberechtigte die Möglichkeit, Unterstützung für Teilhabe und Bildung ihrer Kinder zu erhalten. Hierfür ist allerdings eine Antragstellung erforderlich. Genauere Informationen finden Sie im Merkblatt „C5 Förderung von Bildung und Teilhabe“.

Anschriften und Materialien

Aktuelle Informationen zum Wohngeld finden sich beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter:

<http://snipurl.com/27qqnw>

Der Wohngeldantrag kann in Düsseldorf gestellt werden beim

- ⇒ Amt für Wohnungswesen
Brinckmannstr. 5, 1. Obergeschoss
Mo, Mi von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Do von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

oder im

- ⇒ Dienstleistungszentrum
Willi-Becker-Allee 7, Erdgeschoss
Mo, Di von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi, Fr von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Do von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr



Der Wohngeldantrag kann auch heruntergeladen werden über den Formular-Service im Internetauftritt der Stadt Düsseldorf

<http://snipurl.com/27qqo8>

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.